

Covid-19 Einreisebestimmungen

Einreise aus Drittstaaten und Gebieten

(alle Staaten außer EU/EWR-Staaten, Schweiz, UK

Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan)

1. Einreise aus einem sicheren Staat/Gebiet

Eine **Einreise ohne Einschränkung ist aus einem sicheren Staat oder Gebiet** (Drittstaaten, welche in Anlage A der Verordnung über die Einreise nach Österreich genannt sind) möglich (Stand: 21.10.2020):

Für eine aktuelle Auflistung der sicheren Staaten und Gebiete siehe: www.bmeia.gv.at

Voraussetzung ist, dass sich die Person in den **vergangenen 10 Tagen ausschließlich in Österreich oder in einem sicheren Staat/Gebiet** (alle Staaten und Gebiete, die in Anlage A der Verordnung über die Einreise nach Österreich genannt sind) aufgehalten hat.

Hat sich die Person innerhalb der vergangenen 10 Tage (auch) in einem Risikostaat/-gebiet aufgehalten, ist Punkt 2. zu beachten. Hat sich die Person innerhalb der vergangenen 10 Tage (auch) in einem sonstigen Drittstaat/-gebiet aufgehalten, ist Punkt 3. zu beachten.

2. Einreise aus einem Risikostaat/-gebiet

Die **Einreise ist erlaubt** für:

- ✓ Österreicher/innen, EU/EWR-Bürger/innen, Schweizer/innen, Bürger/innen des UK und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in EU/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan, der Schweiz oder UK und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Personen mit Aufenthaltsberechtigung in Österreich, mit Aufenthaltsrecht nach NAG oder AsylG 2005, Visum D oder Lichtbildausweis gem. § 95 FPG

Voraussetzungen für die Einreise sind:

- ✓ Bei Einreise Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses das einen negativen PCR-Test bestätigt (nicht älter als 72 Stunden) oder
- ✓ Wenn bei der Einreise kein negativer PCR-Test vorgelegt werden kann, hat die Person nach der Einreise eine 10-tägige Quarantäne anzutreten;
 - Unterzeichnung einer Quarantäneverpflichtung und ggf. Vorlage einer Unterkunftsbestätigung verpflichtend (anfallende Kosten sind selbst zu tragen)
 - PCR-Test **muss** innerhalb von 48 Stunden in Österreich durchgeführt werden (Kosten sind selbst zu tragen)
 - Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne beendet werden

Die **Einreise ist nicht erlaubt** für:

- ✓ Drittstaatsangehörige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder einem EU/EWR- Staat oder UK, Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan
- ✓ Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsberechtigung in Österreich, ohne Aufenthaltsrecht nach NAG oder AsylG 2005, Visum D oder Lichtbildausweis gem. § 95 FPG

Ausnahmen davon gelten für besondere Berufsgruppen:

- ✓ Diplomat/innen
- ✓ Angestellte von Internationalen Organisationen

- ✓ humanitäre Einsatzkräfte
- ✓ Personen, die zu beruflichen Zwecken oder zur Fortführung eines Studiums bzw. zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen

➤ **Hierfür sind die Voraussetzungen für die Einreise unter Punkt 2. zu beachten.**

3. Einreise aus einem sonstigen Drittstaat /Gebiet, der/das weder als sicher, noch als Risikostaat/-gebiet gilt (Staaten und Gebiete, die weder in Anlage A noch Anlage B der Einreiseverordnung nach Österreich genannt sind)

Die Einreise ist erlaubt für:

- ✓ Österreicher/innen, EU/EWR-Bürger/innen, Schweizer/innen, Bürger/innen des UK und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder EU/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan, der Schweiz oder UK und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Personen mit Aufenthaltsberechtigung in Österreich, mit Aufenthaltsrecht nach NAG oder AsylG 2005, Visum D oder Lichtbildausweis gem. § 95 FPG

Voraussetzungen für die Einreise sind:

- ✓ Bei Einreise Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses das einen negativen PCR-Test bestätigt (nicht älter als 72 Stunden) oder
- ✓ Wenn bei der Einreise kein negativer PCR-Test vorgelegt werden kann, hat die Person nach der Einreise eine 10-tägige Quarantäne anzutreten;
 - Unterzeichnung einer Quarantäneverpflichtung und ggf. Vorlage einer Unterkunftsbestätigung verpflichtend (anfallende Kosten sind selbst zu tragen)
 - Die Quarantäne kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist (Kosten sind selbst zu tragen)

Die Einreise ist nicht erlaubt für:

- ✓ Drittstaatsangehörige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder einem EU/EWR- Staat oder UK, Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan
- ✓ Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsberechtigung in Österreich, ohne Aufenthaltsrecht nach NAG oder AsylG 2005, Visum D oder Lichtbildausweis gem. § 95 FPG

Ausnahmen davon gelten für besondere Berufsgruppen:

- ✓ Diplomat/innen
- ✓ Angestellte von Internationalen Organisationen
- ✓ humanitäre Einsatzkräfte
- ✓ Personen, die zu beruflichen Zwecken oder zur Fortführung eines Studiums bzw. zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen

➤ **Hierfür sind die Voraussetzungen für die Einreise unter Punkt 3. zu beachten.**

Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen:

Regelmäßiger Pendlerverkehr

Für die (Wieder-)Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken (ausgenommen Personenbetreuer/innen), zur Teilnahme am Studien- und Schulbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners /der Lebenspartnerin gelten die Einreisebeschränkungen nicht.

Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Familienkreis

Für die Einreise aufgrund von unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis (z.B. schwere Krankheitsfälle, Todesfälle,

Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen) gelten die Einreisebeschränkungen ebenfalls nicht.

Für planbare, sonstige wichtige Ereignisse im familiären Kreis (z.B. Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder nicht regelmäßiger Besuch des Lebenspartners/der Lebenspartnerin) sind die Bestimmungen der Punkte 1. und 2. und 3. einzuhalten.